

Wir machen Schifffahrt möglich.



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Pressemitteilung

**Wasserstraßen- und
Schiffahrtsamt Nürnberg**
Marientorgraben 1
90402 Nürnberg
www.wsa-nuernberg.wsv.de

Baden und Schwimmen im Main-Donau-Kanal „schön“, aber gefährlich!

Ewa Wisniewski
Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 0911 2000-301
wsa-nuernberg@wsv.bund.de

vom: 14.06.2018

Brennpunkt Schleusen, Wehre und Brücken

Mit Beginn des Sommers ist Baden im Main-Donau-Kanal bei Jung und Alt wieder groß angesagt.

Allerdings ist Baden nicht überall zulässig und oftmals gefährlich.

Leider ist mit steigenden Temperaturen zu beobachten, dass gegen bestehende Badeverbote in Bundeswasserstraßen verstoßen wird. Außerdem werden auch regelmäßig für den Bootsverkehr gesperrte gefährliche Bereiche der Stauwehre mit Booten befahren.

Durch die Schifffahrt und den Betrieb der Schleusen und Wehre bestehen besondere Gefährdungen für Schwimmer.

Das Wasserstraßen- und Schiffahrtsamt Nürnberg macht darauf aufmerksam, dass nach der Badeverordnung das Baden und Schwimmen in bestimmten Bereichen des Main-Donau-Kanals nicht erlaubt ist, insbesondere von 100 m oberhalb bis 100 m unterhalb von Wehr- und Schleusenanlagen, einschließlich der Schleusenvorhöfen, Kraftwerksanlagen, Hafeneinfahrten und Brücken. Auch in manchen Stadtgebieten wie Bamberg, Erlangen, Fürth und Nürnberg darf nach Ortsrecht in der Wasserstraße nicht gebadet werden.

Ebenso ist es nach der Betriebsanlagenverordnung untersagt, die landseitigen bundeseigenen Schifffahrts- und Betriebsanlagen außerhalb ihrer Zweckbestimmungen zu benutzen, z. B: durch Betreten, Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen aller Art.

Wegen des Befahrensverbots des Wehrbereiches auf dem Wasser nach der Binnenschifffahrtsstraßenordnung wird auf die Bedeutung des Sperr-



Wir machen Schifffahrt möglich.



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

zeichens, auf dem Main-Donau-Kanal hingewiesen, welches an Stauwehren wegen der dortigen Lebensgefahr aufgestellt ist. Die Sperrung der Schifffahrt durch dieses Zeichen gilt für alle Fahrzeuge, d. h. z. B. auch für kleine Schlauchboote ohne Motor aus dem Supermarkt und ist auch unabhängig davon, wozu das Fahrzeug benutzt wird (d. h. das Zeichen gilt z. B. auch beim Angeln und Fischen).

Verstöße gegen diese Vorschriften können mit Geldbußen bis zu 50 € (Baden in Badeverbotsbereichen), bis 100 € (Benutzungsverbot der Betriebsanlagen) und bis 300 € (Befahrensverbot) geahndet werden. Bitte beachten Sie die geltenden Bade-, Benutzungs- und Befahrensverbote auch in Ihrem eigenen Interesse. Das Schwimmen und Boot fahren in den gesperrten Bereich birgt erhebliche Gefahren für Leib und Leben.

Die Eltern werden daher eindringlich gebeten, ihre Kinder zu schützen, indem sie diese regelmäßig auf die Gefahren und Verbote hinweisen.

Denn Wassersport macht Spaß bei verantwortungsvollem Umgang und Beachtung der Verkehrsregeln auf der Wasserstraße.

Informationen im Internet:

Binnenschifffahrtsstraßenverordnung:

<https://www.elwis.de/DE/Startseite/Startseite-node.html>

Weitere Auskünfte:

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Nürnberg

Marientorgraben 1

90402 Nürnberg

Tel.: +49 (0) 911 / 2000-0

Fax: +49 (0) 911 / 2000-1 01

